



Sportvereinigung Scharnebeck e.V. von 1921

Scharnebeck, den 30.11.2021

Infobrief Nr. 19 zur Corona-Krise

Neue Corona Verordnung

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Familien und Angehörige!

Ab morgen, 01.12.2021, tritt im Landkreis Lüneburg die warnstufe 2 in Kraft.

Für den Sport hat die neue Verordnung wesentliche Änderungen gebracht. Damit verbunden sind weitere Änderungen für den Sport.

Sport in geschlossenen Räumen bei Warnstufe 2

Ab dem 01.12.2021 tritt die **2G+ Regelung** für den Sport in Innenräumen sowie Dusch- und Umkleieräumen in Kraft.

Auch geimpfte und genesene Teilnehmer und Übungsleiter müssen einen aktuellen (nicht älter als 24h) negativen Schnelltest von einer anerkannten Teststelle nachweisen. **Darüber** hinaus ist das Tragen einer **FFP 2 Maske Pflicht** (außer beim Sporttreiben). Eine medizinische Maske ist nicht mehr ausreichend. Auf ausreichenden Abstand (mindestens 1,5 Meter) ist zu achten.

Sport im Freien bei Warnstufe 2

Bei der Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel gelten die 2G-Regeln. In Dusch- und Umkleieräumen gilt 2G+

Auch im Freien sollte wenn möglich ein entsprechender Abstand eingehalten werden.

Die Regelungen gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen.

Auf Grund der derzeitigen Testsituation in und um Lüneburg und des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwand, ist damit Sport in Innenräumen quasi nicht möglich. Daher hat sich der Vorstand entschlossen, den Sport im Innenbereich bis auf weiteres wieder einzustellen. Für die Gruppen im Außenbereich, die weiterhin Sport treiben, besteht eine Dokumentationspflicht.

Der jeweilige ÜL muss die Einhaltung der Vorgaben prüfen.

Es muss wie bisher ein Hygienekonzept vorliegen.

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.
8. Ein Teilnehmernachweis ist zu führen mit 2G oder 3G Status.²¹

In den Sporthallen gelten zusätzlich die Vorgaben der Schulträger.

Auf Grund der unterschiedlichen Vorgaben der Fachverbände ist von jeder Abteilung, die im Trainingsbetrieb ist, das eigene Konzept im Rahmen dieser Vorgaben zu erstellen bzw. das bereits vorhandene zu überarbeiten und anzupassen.

Der Gesundheitsschutz steht für uns nach wie vor an erster Stelle

Wir bitten jeden von Euch sehr darum, dass diese Regeln von allen im Sinne der Vernunft umgesetzt und eingehalten werden. Es dürfte mittlerweile jedem klar geworden sein, dass im Falle eines höheren Anstiegs von Neuinfektionen im Bereich unseres Vereins oder im Landkreis, die erneute (Teil-)Schließung der Anlage sehr wahrscheinlich macht.

Aktuell bleibt uns allen nur zu wünschen, dass wir weiterhin gesund durch diese Zeit kommen.

Mit den allerbesten Grüßen.

Ottfried Bitter
1.Vorsitzender